Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen Der Minister



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen Herrn André Kuper MdL Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf

für die Mitglieder des Rechtsausschusses LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 18. WAHLPERIODE

VORLAGE 18/1314

A14

Seite 1 von 1

D 5. JUNI 2023

Aktenzeichen 4412 - IV. 31 bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Kehren Telefon: 0211 8792-535

17. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 07.06.2023

Bericht zum TOP "Anstieg der Jugendkriminalität"

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt zur Weiterleitung an die Mitglieder des Rechtsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Martin-Luther-Platz 40 40212 Düsseldorf Telefon: 0211 8792-0

Telefax: 0211 8792-456 poststelle@jm.nrw.de www.justiz.nrw



Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

17. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 7. Juni 2023

Schriftlicher Bericht zu TOP

"Anstieg der Jugendkriminalität"

Die Landtagsfraktion der FDP bittet unter dem Tagesordnungspunkt "Anstieg der Jugendkriminalität" um einen schriftlichen Bericht zu folgenden Fragen:

Frage 1: Wie lange beträgt die durchschnittliche Haftdauer bei Jugendlichen in NRW?

Die tatsächliche durchschnittliche Haftdauer der jugendlichen Inhaftierten betrug einer Auswertung des Kriminologischen Dienstes NRW zufolge im Jahr 2021 15,6 Monate. Zu beachten ist, dass in diese Auswertung nur Werte von Inhaftierten mit einer tatsächlichen Verbüßungsdauer von mindestens sechs Monaten einbezogen wurden.

Frage 2: Wie wird während der Haftzeit nach dem Jugendgerichtsgesetz bei schulpflichtigen Jugendlichen der Schulbesuch sichergestellt?

Gefangene, die der allgemeinen Schulpflicht unterliegen, sind bereits nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen zur Teilnahme am Schulunterricht verpflichtet. Sofern nicht im Rahmen einer Unterbringung im offenen Vollzug der Besuch einer öffentlichen Schule möglich ist, wird der Unterricht in den Justizvollzugsanstalten des Jugendvollzuges vorgehalten. Dabei wird Gefangenen ermöglicht, sämtliche allgemeinbildende Schulabschlüsse – vom Hauptschulabschluss nach Klasse 9 bis zum Abitur – zu erwerben. Zudem wird im Rahmen des dualen Ausbildungssystems die Berufsschulpflicht gesichert. Zu diesem Zweck arbeiten die Lehrerinnen und Lehrer des Justizvollzuges mit den Lehrerinnen und Lehrern kooperierender Berufskollegs zusammen.

Frage 3: Welche Maßnahmen der Resozialisierung werden während des Aufenthalts in der Jugendhaft ergriffen?

Im Jugendstrafvollzug kommen der schulischen und beruflichen Ausbildung sowie einer zielgerichtet qualifizierenden Beschäftigung herausragende Bedeutung zu. Diese stellen den Kernbereich eines auf Förderung und Erziehung ausgerichteten Behandlungsvollzuges dar. Die Gefangenen sind vorrangig zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder speziellen Maßnahmen zur Förderung ihrer schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung verpflichtet. Dies beinhaltet auch ein Angebot an Sprach- und Integrationskursen. Darüber hinaus stehen den Gefangenen weitere Arten der Beschäftigung, insbesondere arbeitstherapeutische Maßnahmen oder Arbeit, zur Verfügung.

Der Vollzug der Jugendstrafe wird nach anerkannten Grundsätzen der Jugendpädagogik gestaltet. Im Vordergrund stehen die Erziehung der jungen Gefangenen und eine

an ihren individuellen Bedürfnissen ausgerichtete Förderung, um sie so gut wie möglich auf das Leben in Freiheit vorzubereiten. Im Hinblick darauf hält der Jugendstrafvollzug in Nordrhein-Westfalen ein vielfältiges Angebot an Behandlungs-, Erziehungs- und Fördermaßnahmen bereit, die je nach den Bedürfnissen der Gefangenen von Anstalt zu Anstalt variieren, wie etwa

- psychotherapeutische Behandlungsmaßnahmen,
- Anti-Gewalt/Anti-Aggressivitätstraining,
- Suchtmedizinische Behandlungsmaßnahmen,
- Suchtberatung/Suchttherapievorbereitung,
- Schuldnerberatung/Schuldenregulierung,
- soziale Trainingsmaßnahmen,
- sozialtherapeutische Behandlung und
- strukturierte freizeitpädagogische Maßnahmen.

In der JVA Heinsberg wurde im Dezember 2020 das Haus der intensiv-pädagogischen Betreuung eingerichtet, welches neben der sozialtherapeutischen Behandlung ein weiteres intensives Behandlungssetting darstellt.

Hierzu wurde im geschlossenen Vollzug der JVA Heinsberg eine Wohngruppenabteilung für acht Inhaftierte geschaffen, in der Gefangene untergebracht sind, die über erhebliche Probleme im Bereich des sozial-emotionalen Erlebens verfügen und einer intensiven Unterstützung bedürfen. Grundlegendes Merkmal des Projekts ist die Betreuungskontinuität, die viele Jugendliche bislang nicht erfahren konnten. Im Fokus des Behandlungskonzepts steht daher eine kontinuierliche, intensive Beziehungsarbeit, die durch ein Betreuungssystem ermöglicht wird.

Eine erste Evaluation des Kriminologischen Dienstes NRW beschreibt einen "unterstützenswerten Mehrgewinn" der intensiv-pädagogischen Betreuung, da die Bewohner des Projekts einen Kompetenzzuwachs in verschiedenen Bereichen der allgemeinen Lebensführung erlangten.

Einen weiteren Baustein zur Wiedereingliederung stellt die Möglichkeit dar, jungen Gefangenen mit deren Zustimmung vollzugsöffnende Maßnahmen zu gewähren. Als vollzugsöffnende Maßnahmen kommen namentlich in Betracht:

- das Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Tageszeit unter der ständigen und unmittelbaren Aufsicht von Bediensteten (Ausführung),
- das Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Tageszeit in Begleitung einer von der Anstalt zugelassenen Person (Begleitausgang) oder ohne Begleitung (Ausgang),
- das Verlassen der Anstalt f
 ür mehr als einen Tag (Langzeitausgang),
- die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt unter Aufsicht Bediensteter (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht (Freigang) und

 der Aufenthalt außerhalb der Anstalt ohne Aufsicht von Bediensteten zur Durchführung von Förder- und Erziehungsmaßnahmen (Bildungs- und Förderausgang).

Der offene Vollzug bietet die besten Voraussetzungen für eine an den Lebensverhältnissen in Freiheit orientierte Vollzugsgestaltung. Vor diesem Hintergrund können geeignete junge männliche Gefangene im offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalten Heinsberg und Hövelhof untergebracht werden. Für junge weibliche Gefangene besteht die Möglichkeit der Teilnahme am offenen Vollzug in der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne.

Unabhängig von der Unterbringungsform wird neben der Einzelfallbetreuung jedes einzelnen Inhaftierten durch das strukturierte Übergangsmanagement mit dem ersten Tag der Inhaftierung die Zeit nach der Entlassung vorbereitet, indem Kooperationen mit Institutionen außerhalb des Vollzugs und motivationsunabhängige Rahmenbedingungen für die Haftentlassung geschaffen werden.

Frage 4: Wie hoch ist bei den aktuell inhaftierten Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen der Anteil mit Migrationshintergrund?

Von den am 30. April 2023 in nordrhein-westfälischen Justizvollzugsanstalten befindlichen 1.004 jugendlichen Gefangenen besaßen 382 Gefangene (38,05 %) eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit, 113 Gefangene (11,25 %) auch eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit und 7 Gefangene (0,70 %) eine unbekannte Staatsangehörigkeit. 2 Gefangene (0,20 %) waren staatenlos.

Frage 5: Werden den Jugendlichen während der Haft Sprachkurse, therapeutische Maßnahmen und Ausbildungsmöglichkeiten angeboten?

Sprachkenntnisse bilden gerade bei jungen Menschen eine wesentliche Grurdlage für ihre spätere Entwicklung und sind insbesondere für die Wiedereingliederung maßgeblich. Sie stellen darüber hinaus eine notwendige Grundlage für viele Behandlungsmaßnahmen während des Vollzuges dar. Vor diesem Hintergrund werden Sprach- und auch Alphabetisierungskurse angeboten, an denen Gefangene ohne ausreichende Sprachkenntnisse so frühzeitig wie möglich teilnehmen können.

Im Rahmen der beruflichen Bildung stehen Gefangenen unterschiedliche Angebote offen. Diese reichen von der Vermittlung berufsbezogener Grundlagen über modulare Teilqualifikationen bzw. Qualifizierungsbausteine sowie die Erlangung von Sachkundenachweisen bis hin zu Vollausbildungen im dualen Ausbildungssystem. Die Maßnahmen können beispielsweise in den Bereichen Bau, Farbe und Gestaltung, Holz, Metall, Küche und Garten- und Landschaftsbau absolviert werden.

Die Jugendstrafanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen bieten den jungen Gefangenen außerdem u. a. psychotherapeutische Maßnahmen an, mit denen Verhaltensstörungen und Leidenszustände mit Hilfe anerkannter psychotherapeutischer Verfahren durch ausgebildete interne bzw. externe Fachleute behandelt werden.

Die Justizvollzugsanstalten Herford und Wuppertal-Ronsdorf verfügen zudem über sozialtherapeutische Abteilungen, auf die Jugendstrafgefangene verlegt werden, die wegen erheblicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt worden sind, sofern eine sozialtherapeutische Behandlung zur Eingliederung und Förderung der Gefangenen angezeigt und erfolgsversprechend ist. Als Intensivbehandlungsmaßnahme im Wohngruppensetting verfolgt die Sozialtherapie einen ganzheitlichen, ressourcenorientierten Ansatz, bei dem eine störungsbezogene Beeinflussung der deliktspezifischen Risikofaktoren mittels Deliktrekonstruktion, Rückfallprophylaxegruppen und Einzelpsychotherapie etc. auf eine effektive und dauerhafte Reduzierung des individuellen Gefährlichkeitspotenzials und damit indirekt zum Opferschutz abzielt.

Suchttherapeutische Behandlungsmaßnahmen werden im nordrhein-westfälischen Jugendstrafvollzug ebenfalls vorgehalten. Präventive Maßnahmen bilden dabei einen Schwerpunkt der Suchtberatung bei jungen Gefangenen. Die Thematisierung des Drogenkonsums und seiner Folgen steht bei diesem Personenkreis im Mittelpunkt vorbeugender Bemühungen.

Frage 6: Werden solche Angebote angenommen?

Grundsätzlich wird das Angebot an Sprachkursen gut angenommen. Mehrjährige Vollausbildungsmaßnahmen sind oftmals mit kürzeren Haftdauern nicht kompatibel, jedoch kann insoweit auf kürzere Maßnahmen wie modulare Qualifizierungen zurückgegriffen werden, die auch bei geringeren Verweildauern durchgeführt werden können.

Hinsichtlich der Behandlungsangebote zeigt eine aktuelle Studie des Kriminologischen Dienstes NRW zum Jugendstrafvollzug in Nordrhein-Westfalen aus dem Jahre 2021, dass etwa jeder neunte Gefangene einen psychotherapeutischen Behandlungsbedarf aufweise, der bei gut der Hälfte davon in eine entsprechende Behandlung gemündet sei. Ein sozialtherapeutischer Behandlungsbedarf sei 8 % der Gefangenen attestiert worden. Knapp die Hälfte derjenigen mit Behandlungsbedarf sei auch auf eine der beiden im nordrhein-westfälischen Jugendstrafvollzug vorgehaltenen sozialtherapeutischen Abteilungen verlegt worden.